AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

24. Jahrgang **Wittmund, den 31. März 2003** **Nr. 3**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung des Landkreises Wittmund über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 7

Hinweisbekanntmachung auf die Veröffentlichung der BHV1-Schutzgebietsverordnung vom 24. März 2003 10

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2000 . . 10

Verordnung zur Löschung des Naturdenkmals »Blutbuche in Wittmund« 10

Verordnung zur Löschung des Naturdenkmals »Eiche in Blomberg« 10

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2002 10

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2003 11

Bekanntmachung des Amtes für Agrarstruktur Aurich betr. 2. Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens Middels-Spekendorf. 11

Bekanntmachung des Amtes für Agrarstruktur Aurich betr. 4. Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens Utarp-Ochtersum 12

Verordnung der Samtgemeinde Esens über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) 13

Bebauungsplan Nr. 5.1 »Süderkampen - Erweiterte Neufassung« der Gemeinde Schweindorf mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung 13

2. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages. 14

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung des Landkreises Wittmund über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 24. März 2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
   a) ganz oder teilweise abgelehnt,
   b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Entscheidung keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 17 des Gebührentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für
   1. mündliche Auskünfte,
   2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
      a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
      b) Besuch von Schulen,
      c) Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
      d) Nachweise der Bedürftigkeit,
   3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass vonVerwaltungskosten betreffen,
   4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe

öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
   a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
   b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 EUR (50 DM) übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne das sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegrafen- und Fernschreibegebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR (50,00 Deutsche Mark) überschreiten.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Landkreises Wittmund über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 25.06.1984 aufgehoben.

Wittmund, den 24. März 2003

L. S. **Landkreis Wittmund**
Der Landrat
Schultz

Kostentarif

zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Wittmund vom 24. März 2003

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag / EUR
1	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien oder Ausdrucke, schwarzweiß, vom Kostenschuldner selbst erstellt, je Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,05
1.1.2	im Format DIN A 3	0,10
1.2	Fotokopien oder Ausdrucke, schwarzweiß, von der Verwaltung erstellt; je Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	
1.2.1.1	für die ersten 20 Seiten	0,25
1.2.1.2	für jede weitere Seite	0,10
1.2.2	im Format DIN A 3	
1.2.2.1	für die ersten 20 Seiten	0,25
1.2.2.2	für jede weitere Seite	0,20
1.3	Druckstücke aus Farbkopierern, Farbdruckern oder Plottern; je Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	1,00
1.3.2	im Format DIN A 3	2,00
1.3.3	in größeren Formaten	5,00 bis 10,00
1.4	Weiterbearbeitung von Fotokopien oder Druckstücken (Legen, Falten, Schneiden, Heften oder Binden); je angefangene halbe Arbeitsstunde	23,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 15,00
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 2.2: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 bis 100,00
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 2.3: Auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungskostensatzung wird hingewiesen.	
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind; für jeden Fall	5,00
3.2	Überlassung von Akten auf Antrag; je Akte	10,00
3.3	Umweltinformationsgesetz (UIG)	
3.3.1	schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 S. 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere	

	Ermittlungen beantwortet werden kann	30,00 bis 600,00
3.3.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 S. 2 UIG	
3.3.2.1	in einfachen Fällen	12,50 bis 125,00
3.3.2.2	bei umfangreicheren Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	125,00 bis 1.200,00
3.3.2.3	im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	1.200,00 bis 6.000,00
3.3.2.4	bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen Kartenblattes und Punktdaten)	60,00 bis 6.000,00
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite	wie Tarif-Nr. 1
	jedoch mindestens	5,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen);	
	für jede angefangene halbe Stunde	23,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind;	
	für jede angefangene halbe Stunde	23,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	10,00 bis 50,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter	
9.1.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des verwalteten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	15,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarif-Nrn. 9.1 und 9.2 fallen	15,00 bis 50,00
10	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	wie Tarif-Nr. 1
11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle; je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung	30,00
	Sofern die vorhergegangene Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
12.1	Büroarbeiten; je angefangene halbe Stunde	30,00
12.2	Außenarbeiten; je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	30,00
	Tarif-Nr. 11 Satz 2 gilt entsprechend	
13	Gebühren für Maßnahmen der Abfallentsorgung	
13.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
13.2	Anordnungen nach § 11 Abs. 4 des Nds. Abfallgesetzes (Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges)	25,00
14	Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Straßenrechts – einmalig –	
14.1	Genehmigungen nach § 24 Abs. 5 sowie Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes	10,00 bis 153,00
14.2	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 NStrG 10,00 bis 51,00	
14.3	Zeitliche Verlängerung oder Änderung der Verleihung oder der Erlaubnis bei wesentlichen Erweiterungen oder anderen wesentlichen Änderungen des Unternehmens, der Anlagen oder des Betriebes	10,00 bis 255,00
14.4	Zustimmung des Trägers der Wegebaulast zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetzes	112,00
	Anmerkung zu Tarif-Nrn. 14.3 und 14.4:	
	Diese Gebühren sind nicht von den Trägern öffentlicher Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu entrichten.	
15	Sondernutzung an Kreisstraßen	
15.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (§ 20 NStrG und § 8a BFStrG)	
15.1.1	von Gärtnereien sowie Gartenbau- u. Baumschulbetrieben, nicht jedoch von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken	46,00
15.1.2	von gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung), z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen; je Zufahrt	61,00 bis 1.043,00
15.2	Kreuzungen soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
15.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör, (über- oder unterirdisch) soweit sie gewerblichen Zwecken dienen. Ausgenommen sind Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und öffentliche Abwasseranlagen jeweils mit den Hausanschlüssen und sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie z.B. Fernleitungen für Mineralöl und Mineralölprodukte.	102,00
15.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen	
15.2.2.1	höhengleich	204,00
15.2.2.2	höhenfrei	102,00
15.2.3	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und sonstiges Zubehör	102,00
15.2.4	Über- und Unterführungen privater Wege	66,00
15.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
15.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör, (über- oder unterirdisch) soweit sie gewerblichen Zwecken dienen; je angefangene 100 m	102,00
	Ausgenommen sind öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen	
15.3.2	Gleise für Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen; je angefangene 100 m	130,00
15.4	Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
15.4.1	Werbeanlagen, Schilder, Transparente und Fahnen zu gewerblichen Zwecken einschl. Pfosten und Masten.	
	Ausgenommen sind allgem. eingeführte Hinweisschilder wie z. B. auf Unfall- und Kfz.- Hilfsdienste, Messen, Hotels und Gaststätten	127,00
15.4.2	Kioske, Imbissstände und sonstige Verkehrsstände; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	38,00
15.4.3	Schaustellungseinrichtungen; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	20,00
15.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	15,00
15.4.5	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze; je angefangene 1 qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	25,00
15.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
15.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten	täglich 286,00
15.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	täglich 38,00

15.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	täglich 38,00
15.5.4	Sonstige Veranstaltungen gewerblicher Art (soweit nicht Tarif-Nrn. 15.5.2 oder 15.5.3)	täglich 38,00 bis 383,00
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 15:	
	Die angegebenen Beträge sind, soweit nicht anderes vermerkt, Jahresbeträge. Sie werden zur Hälfte bzw. zu einem Viertel erhoben, wenn die Sondernutzung weniger als 6 bzw. weniger als 3 Monate dauert. Der Mindestbetrag der Sondernutzungsgebühr beträgt jedoch	5,00 EUR.
	Ist eine Gebühr nach Tagen bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des Tages ausgeübt wird.	
	Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig. Für unerlaubte Sondernutzung ist die Gebühr mit dessen Beginn fällig. Die Gebühr ist kalendermäßig im voraus zu zahlen	
16	Archiv	
16.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; je angefangene halbe Stunde	23,00
16.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten; je angefangene halbe Stunde	23,00
	Anmerkung zu Tarif-Nrn. 16.1 und 16.2:	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
17	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	30,00 bis 3.000,00
	Anmerkung zu Tarif-Nr. 17:	
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
18	Statistik	
	Schriftliche Auskünfte an nicht amtliche Stellen und Personen; je angefangene halbe Stunde	23,00
	Daneben ggf. Kosten nach Maßgabe der Tarifnummer 1; wenn nur Vervielfältigungen oder EDV-Ausdrucke aus vorhandenen Beständen vorgenommen werden, gelangt Tarifnummer 18 nicht zur Anwendung, sondern es erfolgt lediglich eine Kostenerhebung nach Tarifnummer 1	

Hinweisbekanntmachung

Die BHV1-Schutzgebietsverordnung für das Gebiet des Landkreises Wittmund vom 24. März 2003 wurde am 26. März 2003 im »Anzeiger für Harlingerland« veröffentlicht.

Wittmund, den 28. März 2003

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2000

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 24. März 2003 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2000 einschließlich der Abschlüsse des Kreiskrankenhauses Wittmund, der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund und des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden beschlossen. Dem Landrat wird gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 101 NGO uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich der Abschlüsse des Kreiskrankenhauses Wittmund, der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund und des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 liegen in der Zeit vom 1. 4. 2003 bis einschließlich 9. 4. 2003 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 25. März 2003

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Verordnung zur Löschung des Naturdenkmales »Blutbuche in Wittmund«

Aufgrund der §§ 27 und 30 Abs. 7 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378) hat der Kreisausschuss des Landkreises Wittmund gem. § 60 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in seiner Sitzung am 19. 3. 2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die durch die 34. Verordnung zur Sicherung eines Naturdenkmales im Landkreis Wittmund vom 27. Januar 1981, Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3, als Naturdenkmal Nr. 34 in das Verzeichnis der Naturdenkmale im Landkreis Wittmund eingetragene »Blutbuche in Wittmund« wird hiermit als Naturdenkmal gelöscht. Das Naturdenkmal befand sich auf dem Flurstück 2/3 der Flur 10 von Wittmund.

§ 2

Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Landkreises Wittmund bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in dem o. a. Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die 34. Verordnung zur Sicherung eines Naturdenkmales im Landkreis Wittmund vom 27. Januar 1981 außer Kraft.

Wittmund, den 19. 3. 2003

Landkreis Wittmund
Der Landrat
- Untere Naturschutzbehörde -
Schultz

Verordnung zur Löschung des Naturdenkmales »Eiche in Blomberg«

Aufgrund der §§ 27 und 30 Abs. 7 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378) hat der Kreisausschuss des Landkreises Wittmund gem. § 60 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in seiner Sitzung am 19. 3. 2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die durch die 1. Verordnung zur Sicherung eines Naturdenkmales im Landkreis Wittmund vom 30. Mai 1939, Amtsblatt der Regierung zu Aurich Nr. 26/39, als Naturdenkmal Nr. 3 in das Verzeichnis der Naturdenkmale im Landkreis Wittmund eingetragene »Eiche in Blomberg« wird hiermit als Naturdenkmal gelöscht. Das Naturdenkmal befand sich auf dem Flurstück 62/6 der Flur 7 von Blomberg.

§ 2

Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Landkreises Wittmund bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in dem o. a. Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Wittmund vom 30. Mai 1939 insoweit außer Kraft, als sie das Naturdenkmal »Eiche in Blomberg« betrifft.

Wittmund, den 19. 3. 2003

Landkreis Wittmund
Der Landrat
- Untere Naturschutzbehörde -
Schultz

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 11. Dezember 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	415 700,00 EUR
vermindert um	93 900,00 EUR
die Ausgaben erhöht um	206 000,00 EUR
vermindert um	134 200,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	9 300,00 EUR
vermindert um	102 900,00 EUR
die Ausgaben erhöht um	18 900,00 EUR
vermindert um	112 500,00 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen gegenüber bisher	7 429 000,00 EUR
nunmehr festgesetzt auf	7 750 800,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher	8 965 400,00 EUR
nunmehr festgesetzt auf	9 037 200,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen gegenüber bisher	2 247 000,00 EUR
nunmehr festgesetzt auf	2 153 400,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher	2 247 000,00 EUR
nunmehr festgesetzt auf	2 153 400,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Langeoog, den 12. Dezember 2002

Der Bürgermeister (L. S.) **Der Gemeindedirektor**
Manfred Schreiber Frerich Göken

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit geltenden Fassung, die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 27. 2. 2003 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 der NGO vom 1. 4. 2003 bis 9. 4. 2003 im Rathaus - Kämmerei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 27. 2. 2003

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1938 (RGBL. I S. 979) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 20. Januar 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

Einnahme	323 500,00 EUR
Ausgabe	323 500,00 EUR
Vermögenshaushalt	
Einnahme	245 000,00 EUR
Ausgabe	245 000,00 EUR
Gesamt-Einnahme	**568 500,00 EUR**
Gesamt-Ausgabe	**568 500,00 EUR**

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite beläuft sich auf 0,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 20. Januar 2003

Enno Ommen **Donat**
Verbandsvorsteher Ausschussmitglied

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 1. 4. 2003 bis 9. 4. 2003 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 27. Februar 2003

Ommen
Verbandsvorsteher

Amt für Agrarstruktur
Aurich

Flurbereinigung Middels-Spekendorf, 4 01 2056
Landkreis Aurich Aurich, 13. 3. 2003
1.5 -Hauptakte Bd. II 03 /03

Öffentliche Bekanntmachung
2. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Middels-Spekendorf, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987), angeordnet:

die Zuziehung folgender Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ardorf	**36**	**89, 106**
	37	**7/2, 9/1, 9/2, 10/3, 39, 41, 48, 61, 67/1, 67/2**

die Ausschließung folgender Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Spekendorf	**7**	**65, 66**

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Middels-Spekendorf um 9,8773 ha auf 1.558,2715 ha.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,009 % der Verfahrensgröße; die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,64 % der Verfahrengröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Durch diese Anordnung werden Flächen zum Verfahren hinzugezogen, die es ermöglichen, den Zweck der Flurneuordnung zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die spätere Landabfindung. Die

Ausschließung wird erforderlich, um das Verfahrensgebiet sachgerecht abzugrenzen.

Die Gebietsänderung ist somit erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des **Amtes für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich,** nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Agrarstruktur können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erhoben werden.

L. S.

Stamm

Anlage zur II. Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens Middels-Spekendorf vom 13. 3. 2003

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 1. 1. 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Agrarstruktur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Amt für Agrarstruktur
Aurich

Flurbereinigung Utarp-Ochtersum, 4 01 2025 Aurich, 11. 3. 2003
Landkreis Wittmund
1.5 -Hauptakte Bd. II 02 /03

4. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Utarp-Ochtersum, Landkreis Wittmund, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987), angeordnet:

die Zuziehung folgender Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ostochtersum	**2**	**88/19, 88/20, 88/22, 88/23**
	3	**123/2**

die Ausschließung folgender Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Utgast	**3**	**78/9**
	4	**43, 44, 45**
Damsum	**1**	**114/1, 117/1**

Durch diese Anordnung verkleinert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Utarp-Ochtersum um 19,2864 ha auf 845,0291 ha.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 2,25 % der Verfahrensgröße; die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,005 % der Verfahrengröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Durch die Begradigung und anschließender Vermessung des Hartsgaster Tiefs sind Kleinstflächen entstanden, die zugezogen werden müssen. Dies ist notwendig, um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens besser als bisher zu verwirklichen.

Von der Ausschließung sind Flächen betroffen, deren Ziele besser im Verfahren Bensersiel (durch Einleitungsbeschluss vom 20. 12. 2002 im Verfahren Bensersiel einbezogen) verwirklicht werden können.

Die Gebietsänderung ist somit erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erhoben werden.

L. S.

Stamm

Anlage zur 4. Anordnung der Flurneuordnung Utarp-Ochtersum vom 11. 3. 2003

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen

Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,

e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 1. 1. 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,

f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,

g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Agrarstruktur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Verordnung der Samtgemeinde Esens über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 71 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), i. V. m. § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 4. 1998 (BGBl. I S. 810) und § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 29. 6. 1981 (Nds. GVBl. S. 145), geändert durch Verordnung vom 14. 9. 2001 (Nds. GVBl. S. 604), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 19. März 2003 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Neuharlingersiel nur während des Laufes der Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht besteht jeweils während des Zeitraumes vom 15. März bis zum 31. Oktober, und zwar täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Für bewohnte Fahrzeuge werden daneben Gebühren jeweils für die Zeit von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages erhoben.

§ 2

Innerhalb des im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereiches werden folgende Parkgebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Gegenstand/Parkdauer	Gebühr/EUR
1.	Parkschein	
1.1	bis 1 Stunde	1,00
1.2	über 1 Stunde (Tagesparkschein)	2,00
2.	Dauerkarte	
2.1	für 3 Tage	3,50
2.2	für 4 Tage	4,50
2.3	für 7 Tage (Wochenkarte)	7,00
2.4	ab 7 Tage pro Tag	1,00
3.	Nachtparkschein	
	Bewohnte Fahrzeuge zwischen 23.00 Uhr und 8.00 Uhr	25,00

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Esens, 19. 3. 2003

Samtgemeinde Esens
Buß

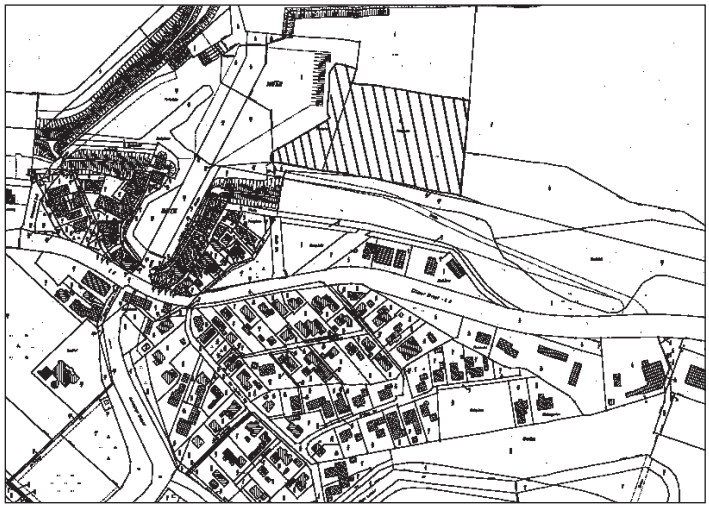

Maßstab 1:2000, Gemarkung Neuharlingersiel

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 5.1 »Süderkampen - Erweiterte Neufassung« mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat in seiner Sitzung am 05.03.2003 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000; vervielfältigt mit Erlaubnis der Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der genannte Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Feldkampen 1, 26556 Schweindorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der oben genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schweindorf, den 24.03.2003

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister
Schuster

2. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 25. 3. 2003 folgende Änderungssatzung beschlossen :

§ 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung :

Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemesssen. Er beträgt für die Ortschaft Carolinensiel als Nordseebad je Tag

a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres **1,80 EUR**

b) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres **1,00 EUR**

und im Ortsteil Altfunnixsiel der Ortschaft Funnix als Erholungsort je Tag

c) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres **1,50 EUR**

d) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres **0,90 EUR**

Der Kurbeitrag wird höchstens für 30 Tage erhoben.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 2 einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Bemessung des Saisonkurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Saisonkurbeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber, Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten, zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie ständig in der Familie lebende Verwandten ohne eigenes Einkommen) sind verpflichtet, den Saisonkurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie bis zum Ende des Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Saisonkurbeitrag beträgt :

a) für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen **54,00 EUR**

b) für die in Absatz 2 unter b) genannten Personen **30,00 EUR**

c) für die in Absatz 2 unter c) genannten Personen **45,00 EUR**

d) für die in Absatz 2 unter d) genannten Personen **27,00 EUR**

Diese Satzung tritt zum 01.04. 2003 in Kraft.

Wittmund, den 25.03. 2003

Stadt Wittmund
(Krüger)
Bürgermeister

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Wittmund.